

22.09.2026

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 23.09.2026

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu Drucksache 20/3754 („Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes in Schleswig-Holstein“)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes in Schleswig-Holstein, Drs. 20/3754, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. § 36 Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.**
- 2. § 99 wird gestrichen.**
- 3. § 100 wird gestrichen.**

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Dem Gericht sind alle Akten und Urkunden vorzulegen, die gemäß § 36 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 den Antrag begründen sollen. Ein Recht zur Verweigerung der Vorlage derartiger Akten und Urkunden oder zur Verweigerung von Auskünften gegenüber dem Gericht ist ausgeschlossen. Werden vom Gericht Unterlagen angefordert, die nach Auffassung der Behörde nicht vorgelegt werden können, ist der Antrag gegebenenfalls zurückzuziehen.

Zu Ziffer 2:

Die Einrichtung einer gesonderten Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, ist für die Kontrolle des Verfassungsschutzes weder bisher noch zukünftig erforderlich. Insoweit sind die §§ 97 zur Unterbringung und 98 zu den Befugnissen des PKG ausreichend.

Zu Ziffer 3:

Das Parlamentarische Kontrollgremium tagt geheim. Ein Bericht an den Landtag müsste somit entweder als geheim eingestuft werden und wäre öffentlich nicht diskutierbar, oder würde sich auf Formalien zu Sitzungsterminen beschränken. Die Vorschrift ist deshalb nicht erforderlich.

Gez. Christopher Vogt

und Fraktion